

Auswirkungen der neuen Corona-Maßnahmen auf Weinbaubetriebe ab dem 2. November 2020 **(Update)**

Bereits mit Rundschreiben vom 29. Oktober 2020 hatten wir Sie darauf hingewiesen, dass aufgrund der von Bund und Ländern beschlossenen neuen Corona-Maßnahmen im November voraussichtlich die Durchführung von Weinproben unzulässig sein wird.

Nach Vorlage der 12. Corona-Bekämpfungsverordnung (12. CoBeVO) hat sich diese Vermutung nun leider bestätigt.

Hier heißt es in § 7:

„Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

- 1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,*
- 2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,*
- 3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,*
- 4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen*

sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt.“

Somit ist die Durchführung von Weinproben unzulässig. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Da auch die Verkostung von Wein anlässlich des Weineinkaufs hierunter fällt, ist auch dies nicht gestattet.

Gestattet ist weiterhin der Verkauf von Wein ab Hof zum Verzehr durch den Kunden zu Hause sowie die Auslieferung von Wein.

Diese Beschränkungen sind zunächst befristet bis einschließlich 30. November 2020.